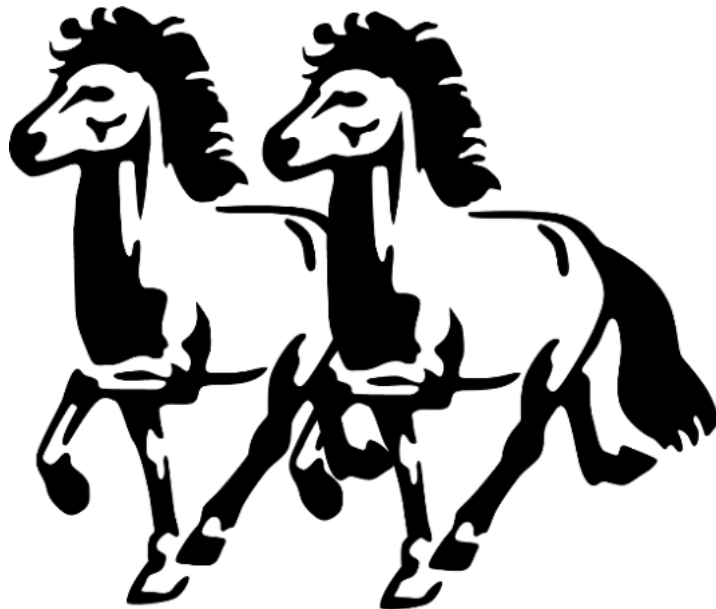


Satzung



**Islandpferde Reiterverein
Nordeifel e.V.**

Satzung

Islandpferde Reiterverein Nordeifel e.V. (IPN)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Islandpferde Reiterverein Nordeifel e.V. (IPN). Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 149 beim Amtsgericht Schleiden eingetragen. Sein Sitz ist Rode-rath/Eifel. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 23. März 1975 und endet am 31. Dezember 1975, an-sonsten entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft in der Dachorganisation

Der Verein ist Mitglied

- a) im Landesverband Rheinland des IPZV e.V.
- b) im Landessportbund NRW, Duisburg
- c) im Kreisverband der Reit- und Fahrvereine, Euskirchen

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 51-68 aus der Abgabenordnung in der ab dem 15.7.1998 geltenden Fassung und zwar durch Förderung des Volks-sports auf dem Gebiet des Reitsports, der Freizeitreiterei und des Tierschutzes.

Der Verein will die Islandpferdereiterei im Sinne eines Ausgleichssports und Vertiefung der Tier- und Naturliebe fördern und in enger Zusammenarbeit mit dem Rheinischen Pferdestammbuch e.V. Schloß Wickrath darauf hinwirken, dass die Zucht des Islandpferdes rein geführt wird und dass Zuchtpferde von einer Fachkommission auf ihre Zuchverwendbarkeit geprüft werden und ihre Töltveranlagung unter dem Reiter unter Beweis stellen.

Weiterhin will der Verein Aufklärung über die Haltung und Zucht des Islandpferdes geben und insbe-sondere die Ausbildung von Pferd und Reiter in den Spezialgängen Tölt und Pass fördern.

Der Verein führt diese Aufgabe vorwiegend mit Kursen, Vorträgen, Ausrichtung von Leistungswettbe-werben und Freizeitreitertreffen, sowie Jugend- und Kinderreiten durch, wobei die sportliche Arbeit von reinem Idealismus auf der Grundlage des Amateurgedankens unter Wahrung sportlicher Disziplin und Ordnung getragen wird.

Seine Ziele verfolgt der Verein gemeinsam mit dem IPZV e.V.

§ 4

Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

zu a)

Ordentliche Mitglieder (aktive Mitgliedschaft) können alle Personen werden, die sich aktiv dem in § 3 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.

zu b)

Außerordentliche Mitglieder (passive Mitgliedschaft) können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Diese können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

zu c)

Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Antrag auf Annahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Vereins zu stellen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand alleine und endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen vom Vorstand nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 6 Erlöschen einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod eines Mitglieds.
- b) durch den Austritt, der nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann und spätestens 1 Monate (4 Wochen) vorher dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden muss.
- c) durch Ausschluss, der aus wichtigen Gründen durch den Vorstand erklärt werden kann: Wenn z.B. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstoßen wird, das Vereinsinteresse geschädigt oder ernsthaft gefährdet wird oder sich ein Mitglied unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder gegen die Belange des Tierschutzes verstoßen wird.
- d) falls das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen fälligen Beitrag nicht bis zum Jahresende bezahlt hat. (oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt).

Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde beim Vorsitzenden anfechten, über die dann die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Durch den Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen und sonstigen von der Mitgliederversammlung festgelegten Abgaben an den Verein bis zu Ablauf des Geschäftsjahres verpflichtet, in dem sie ausscheiden.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein, seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

Das Ruhen der Mitgliedschaft kann in einzelnen Fällen durch außergewöhnliche Vorkommnisse durch den Vorstand bewilligt werden. Nur die Antragstellung reicht nicht aus zum Ruhen einer Mitgliedschaft, diese muss ausdrücklich vom Vorstand genehmigt werden, In diesen besonderen Fällen muss der Antrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 6 Wochen vorher dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft kann maximal 3 Jahre

zum abgelaufenen Geschäftsjahr ruhen. Die Wiederaufnahme der Mitgliedschaft muss 6 Wochen vor Ablauf des 3. Geschäftsjahres wieder beantragt werden. Erfolgt kein Antrag, so erlischt die Mitgliedschaft endgültig. Alle Rechte und Pflichten im Verein erlöschen während der Ruhezeit.

§ 8

Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird im Bedarfsfalle von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages sowie deren Fälligkeit werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliederbeitrag ist auch bei Eintritt im Laufe des Jahres stets für das ganze Jahr zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) alle Einrichtungen des Vereins satzungsgemäß zu benutzen.
- b) an den Veranstaltungen des Vereins nach den geltenden Bestimmungen teilzunehmen,
- c) auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen,
- b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu befolgen,
- c) die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren pünktlich zu zahlen.
- d) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind,
- e) ab 18 Jahren pro Jahr 10 Arbeitsstunden und ab 16 Jahren pro Jahr 5 Arbeitsstunden für den Verein zu leisten, als Alternative einen in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Betrag zu zahlen.
- f) Mitglieder ab Erreichen des 65. Lebensjahres und unter 16 Jahren, sind von der Leistung von Arbeitsstunden befreit.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. die Rechnungsprüfer

§ 11

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Mitgliederversammlungen sind:

- 1. die Jahreshauptversammlung
- 2. die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung muss jährlich stattfinden und ist spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhalten.

Alle Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Die Einladung an die Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich und zwar mindestens zwei Wochen zuvor, wobei das Datum des Poststempels für die Fristwahrung entscheidend ist. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu übersenden. (Tagesordnungspunkte entfallen)

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit eines Antrages bejaht, ist dieser Antrag auch ohne vorherige Übersendung als Dringlichkeitsantrag in der Mitgliederversammlung zuzulassen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder den Antrag unter Angabe eines Grundes stellen.

In der Mitgliederversammlung und in den sonstigen Gremien des Vereins hat jedes anwesende ordentliche Mitglied ab dem 16. Lebensjahr sowie außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder eine Stimme, soweit es nicht mit den Beitragsverpflichtungen mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, sie entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Mitglieds kann geheime Wahl erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Protokolle müssen über den Gang der Verhandlungen und sämtliche gefassten Beschlüsse einer Mitgliederversammlung Auskunft geben

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand:

- 1) Vorsitzender
- 2) stellvertretender Vorsitzender
- 3) Schriftführer
- 4) Kassenwart/ Schatzmeister

b) und dem erweiterten Vorstand :

- 5) Sportwart
- 6) Jugendwart
- 7) Freizeit- und Breitensportwart
- 8) Zuchtwart
- 9) Pressewart
- 10) Logistikwart
- 11) Leiter der Geschäftsstelle

Der Vorstand kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes den Posten kommissarisch besetzen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder des gesamten Vorstandes aus, in ungeraden Jahren die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten. Die Wahl des Vorsitzenden wird von einem in der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter geleitet. Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheime Wahl zuzulassen.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Wählbar sind alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl auch nach Ablauf seiner regulären Amtszeit im Amt.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes und seiner Mitglieder

- (1) Der Verein wird durch zwei seiner Vorstandsmitglieder, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, vertreten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und auch außergerichtlich. Ihnen obliegen außerdem die in dieser Satzung besonders aufgeführten Befugnisse.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind besonders:
 - a) die Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung und Satzungsänderungsanträge
 - b) die Ausübung von in dieser Satzung eingeräumten Befugnisse
 - c) soweit diese nicht das Treffen aller notwendigen Entscheidungen, nach den Bestimmungen der Satzung ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind
 - d) das Aufstellen des Jahresveranstaltungsplanes und dessen Durchführung

Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlungen sowie an die Bestimmungen der Satzung gebunden.

Der Vorstand erstellt zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Der Vorstand stellt Richtlinien, die nicht Bestandteil der Satzung sind, für den Betrieb der vereinseigenen Reitanlagen auf.

- (3) Die Aufgabe des Schriftführers ist die Anfertigung der Sitzungsniederschriften von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (4) Die Aufgabe des Schatzmeisters ist die ordnungsgemäße Kassenführung und Rechnungslegung sowie die Erstattung des Geschäftsberichtes und des Haushaltvoranschlages auf der Jahreshauptversammlung und der erforderlichen Geschäftsberichte auf den Vorstandssitzungen.
- (5) Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, einberufen. Der Gesamtvorstand muss auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder innerhalb eines Monats einberufen werden.
- (6) Die Aufgabe des Leiters der Geschäftsstelle ist die Erledigung des laufenden Schriftverkehrs sowie die Verwaltung der Mitgliederdaten.

§ 14

Geschäftsführung

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand gemeinschaftlich. Es kann hierzu ein Geschäftsführer bestellt und bevollmächtigt werden. Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 15

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht. Sie bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 16 **Die Rechnungsprüfer**

Die Jahreshauptversammlung wählt jedes Jahr für die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die beiden Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung die Buchführung und die Kasse des Vereins zu überprüfen und der Jahreshauptversammlung darüber einen Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer haben insbesondere auf die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu achten und dies in einer Schlussbemerkung in ihrem Bericht zu vermerken.

§ 17 **Auflösung und Vereinsvermögen**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden, die gleichzeitig zwei Liquidatoren zu ernennen hat.

Das Vermögen ist im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines in dieser Satzung festgelegten Zweckes zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Der zukünftige Beschluss des Vereins über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das Finanzamt hat die Einwilligung zu erteilen, wenn der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

§ 18 **Anwendung des BGB**

Soweit im Vorstehenden nicht abweichende Regelungen getroffen sind, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 19 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch das Registergericht in Schleiden in Kraft.

Roderath, 21.03.2025

Vorsitzende